

VERFASSUNGSRAT – Erste Lesung (Herbst 2021)

VORENTWURF DER THEMATISCHEN KOMMISSION Nr.2

Abänderungsanträge – endgültige Version

Änderungen der Redaktionskommission

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsanträge</u>
GRUNDRECHTE	
Art. 200 Grundrechtsgarantie Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Grundrechte sind gewährleistet.	A-200.01 – Perruchoud verbindlichen Völkerrecht jus cogens verankerten Grundrechte Antrag der Kommission: Ablehnen A-200.02 – SVPO Der Kanton gewährleistet die Grundrechte, die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankert sind. (ersetzt Art. 200 bis 230) Antrag der Kommission: Ablehnen A-200.03 – PS-GC Streichen (siehe Art. 228 Abs. 2) Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 201 Menschenwürde Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie muss geachtet und geschützt werden.	
Art. 202 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot Nichtdiskriminierungsprinzip 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines körperlichen, geistigen oder psychischen Unterschieds. 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.	A-202.04 – Perruchoud 1 Alle Menschen sind im und vor dem Gesetz gleich. Antrag der Kommission: Ablehnen A-202.05 – SVPO 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. [Art. 8 Abs. 2 BV] Antrag der Kommission: Ablehnen A-202.06 – G. Schmid 2 des Geschlechts, des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung, Antrag der Kommission: Annehmen A-202.07 – Holzegger / Burri 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Unterschieds Beeinträchtigung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-202.08 – Vuagniaux 2 oder wegen eines körperlichen physischen, geistigen oder psychischen Unterschieds.

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsanträge</u>
	A-202.09 – UDCVR ² Niemand darf <u>in irgendeiner Weise</u> diskriminiert werden. (Rest streichen) Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-202.10 – PDCVr / CVPO Niemand darf diskriminiert werden. (Rest streichen) Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-202.11 – CSPO 3 Mann und Frau Alle Menschen sind gleichberechtigt. [] Mann und Frau Alle Menschen haben Anspruch auf Antrag der Kommission: Ablehnen
	Antrag der Kommission: Ablehnen A-202.12 – CVPO 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. (Rest streichen) Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-202.13 – Perruchoud 3 vor allem in Familie im Familienrecht, Ausbildung Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 203 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach	A-203.14 – SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Treu und Glauben behandelt zu werden. Art. 204 Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf ein würdiges Lebensende Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Bewegungsfreiheit sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.	A-204.15 – SVPO / UDCVR sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende. Antrag der Kommission: Ablehnen A-204.16 – PDCVr Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, ein würdiges Leben vom Anfang bi zum Ende, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Bewegungsfreiheit. sowie auf ein würdiges und fre gewähltes Lebensende. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-204.17 – Burri Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesonder auf körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Bewegungsfreiheit sowie auf ei würdiges und frei gewähltes Lebensende. Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 205 Kinderrechte 1 Das Kind hat innerhalb der Familie und der Gesellschaft unveräusserliche Rechte auf Wachstum, Entfaltung und Integration sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form	A-205.18 – Perruchoud 1 unveräusserliche Rechte von den Eltern gewünscht und geliebt zu werder auf Wachstum, Antrag der Kommission: Ablehnen
von Gewalt. ² Das Wohl des Kindes, sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei allen Entscheidungen oder Verfahren, die es	A-205.19 – SVPO ² Das Wohl des Kindes ist gewährleistet. Sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei Urteilsfähigkeit gewährleistet. Antrag der Kommission: Ablehnen
betreffen, ab Kleinkindalter gewährleistet. ³ Jedes Kind hat Anspruch auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung. ⁴ Kinder mit Behinderungen haben das	A-205.20 – PDCVr 2 die es betreffen gewährleistet, ab Kleinkindalter soweit es urteilsfähig ist. Antrag der Kommission: Ablehnen

⁴ Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete schulische

Massnahmen, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient.

<u>Abänderungsanträge</u>

A-205.21 – CVPO (siehe auch A-206.25)

⁴ Kinder mit Behinderungen physischen und kognitiven Beeinträchtigungen haben das Recht ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-205.22 – PDCVr

⁵ (neu) Jedes Kind ist im digitalen Umfeld frei und gleichberechtigt. Niemand darf seine digitale Tätigkeit für seine wirtschaftlichen Interessen ausnutzen. Sie dürfen nicht der Aufmerksamkeitsgewinnung durch künstliche Intelligenzen unterworfen werden.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-205.23 - SVPO / UDCVR

Streichen (ganzer Artikel)

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 206 Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹ Das Recht von Menschen mit langfristigen körperlichen, psychischen, geistigen oder sensorischen Behinderungen auf eine umfassende und tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die freie Ausübung ihrer Autonomie ist gewährleistet und wird auf einer gleichberechtigten Grundlage aller Menschen ausgeübt.

² Das Recht auf Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen, Informationen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ihnen gewährleistet.

³ Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen, die für die Gewährleistung oder die Ausübung ihrer Grundrechte erforderlich sind, ist gewährleistet.

⁴ Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, in einer an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepassten Form zu kommunizieren und Informationen zu erhalten, insbesondere in Gebärdensprache und Brailleschrift, ohne zusätzliche Kosten.

A-206.24 - SVPO / UDCVR

Streichen (ganzer Artikel)

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-206.25 - CVPO

(*Titel*) Rechte von Menschen mit Behinderungen physischen und kognitiven Beeinträchtigungen

³ Das Recht von Menschen mit Behinderungen <u>physischen und kognitiven</u> <u>Beeinträchtigungen</u> auf ...

⁴ Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen physischen und kognitiven Beeinträchtigungen ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-206.26 - Vuagniaux

²-Das Recht auf Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen, einer barrierefreien Umgebung, zugänglichen öffentlichen Verkehrsmitteln, Informationen ...

Zurückgezogen

C-206 [neue Fassung der Kommission 2]

² Das Recht auf Zugang <u>zum öffentlichen Verkehr,</u> zu Gebäuden, Einrichtungen, Informationen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ihnen gewährleistet.

A-206.27 - Perruchoud

⁴ ... ohne zusätzliche Kosten. <u>In diesem Zusammenhang werden die langue des signes française und die Deutschschweizer Gebärdensprache anerkannt.</u>

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 207 Rechte älterer Menschen

¹ Jede ältere Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit.

² Sie hat Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die Ausübung ihrer Rechte.

<u> A-207.28 – VLR</u>

¹ Jede ältere Person hat Anspruch auf Achtung besonderen Schutz ihrer Würde

Antrag der Kommission: Annehmen

<u> A-207.29 – PDCVr</u>

² Sie hat Anspruch auf <u>soziale und kulturelle</u> Teilhabe, <u>Integration</u> am gesellschaftlichen Leben und auf die Ausübung ihrer Rechte.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-207.30 - SVPO / UDCVR

Streichen (ganzer Artikel)

Artikel der Kommission <u>Abänderungsanträge</u> Art. 208 Recht auf Inklusion A-208.31 - VLR Das Recht auf Inklusion ist gewährleistet. Das Recht auf Inklusion und Integration ist gewährleistet. Antrag der Kommission: Annehmen A-208.32 - Perruchoud Das Recht auf Inklusion und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist gewährleistet. Antrag der Kommission: Ablehnen A-208.33 - SVPO / UDCVR / PDCVr Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen Minderheit M-209 (Schürch, Kummer, Udressy, Besse) Art. 209 Recht auf Existenzsicherung Jede Person in Bedürftigkeit hat Anspruch Art. 209 Recht auf Hilfe in Notlagen menschenwürdiges Dasein, Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf insbesondere Anspruch auf Unterkunft, Hilfe und Betreuung und auf Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein medizinische Grundversorgung sowie Mittel unerlässlich sind. [Art. 12 BV] zur Wahrung ihrer Menschenwürde. <u> A-209a.34 – Besse, Ramsauer, Reynard, Rochel, Vionnet, </u> Gianadda, Raemy, Clavien, Farquet Art. 209a (neu) Recht auf menschlichen Kontakt Jede Person hat das Recht auf menschlichen Kontakt in Situationen, die für den Schutz ihrer Rechte unerlässlich sind. Antrag der Kommission: Annehmen A-209a.35 - UDCVR Art. 209a (neu) Recht auf menschlichen Kontakt Jede Person hat das Recht auf menschlichen Kontakt in Situationen, die für den Schutz ihrer Rechte unerlässlich sind, namentlich in den Bereichen der Bildung, der Gesundheit und der Justiz. Antrag der Kommission: Ablehnen A-210.36 - SVPO / PDCVr / VLR / CVPO / UDCVR Art. 210 Recht auf eine gesunde Umwelt Jede Person hat das Recht, in einer Streichen gesunden, sicheren und nachhaltigen Antrag der Kommission: Ablehnen Umwelt zu leben. Art. 211 Schutz der Privatsphäre A-211.37 - Perruchoud ² Betrifft nur den französischen Text. ¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Antrag der Kommission: Ablehnen Wohnung, ihres Briefverkehrs sowie der Beziehungen und Aktivitäten, die sie über <u> A-211.38 – Burri</u> Postund alle Formen des ² Jede Person hat Der Kanton garantiert im Rahmen seiner Zuständigkeit das Telekommunikationsverkehrs herstellt, Recht jeder Person, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren zu können. Sie hat einschliesslich des Rechts, nicht insbesondere das Recht ... unrechtmässig überwacht zu werden. Antrag der Kommission: Ablehnen ² Jede Person hat das Recht, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht, vor unbefugter A-211.39 - CVPO Verwendung der persönlichen Daten ³ Streichen geschützt zu werden. Dieses Recht umfasst Antrag der Kommission: Ablehnen insbesondere die Einsicht in diese Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten und die A-211.40 - SVPO Vernichtung ungeeigneter oder unnötiger Daten. Streichen (ganzer Artikel) ³ Der Datenschutz wird durch eine Antrag der Kommission: Ablehnen unabhängige und unparteiische Behörde gewährleistet.

Art. 212 Recht auf Ehe und Familie

Jede Person hat das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform zu wählen.

<u>Abänderungsanträge</u>

A-212.41 - SVPO

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet. [Art. 14 BV]

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-212.42 - PDCVr

Jede Person hat Das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform zu wählen ist gewährleistet.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-212.43 - CVPO

Jede Person hat das Recht, eine Ehe zu schliessen <u>und</u> eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform zu wählen.

Zurückgezogen

A-212.44 - G. Schmid

... eine Ehe zu schliessen oder aufzulösen, ...

Zurückgezogen

A-212.45 - UDCVR

Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 213 Mutterschaft

Jede Frau hat Anspruch auf materielle Sicherheit vor und nach der Niederkunft.

A-214.46 - G. Schmid (siehe Art. 111)

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ²Zwang in Glaubens- und Gewissensfragen ist verboten.
- ³ Streichen
- ⁴ Streichen

Zurückgezogen

Art. 214 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 215 Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung

- ¹ Das Recht auf Erziehung und auf Aus- und Weiterbildung ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung.
- ³ Jede Person, die nicht über die finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.
- ⁴ Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.

A-215.47 - UDCVR

³ Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-215.48 - CVPO / UDCVR

4 Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-215.49 – SVPO</u>

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet. [Art. 19 BV]

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsanträge</u>
Art. 216 Sprachenfreiheit Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.	A-216.50 – CVPO / UDCVR Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 217 Recht auf Information ¹ Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und offizielle Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, ohne eine bestimmte Technologie verwenden zu müssen. ² Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen und öffentlichen Daten, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	A-217.51 – VLR 1 möglichst verständliche Weise zu erhalten, ohne eine bestimmte Technologie verwenden zu müssen in einer an seine Bedürfnisse angepassten Form. Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 218 Schutz der Whistleblower Jede Person, die in gutem Glauben und zum Schutz des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt.	A-218.52 – VLR Jede Person, die in gutem Glauben und zum Schutz des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle rechtmässig festgestelltes rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt. Antrag der Kommission: Annehmen A-218.53 – SVPO wird von den Behörden besonders geschützt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-218.54 – UDCVR Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 219 Digitale Unversehrtheit und digitale Identität 1 Jede Person hat das Recht auf digitale Unversehrtheit, einschliesslich der Möglichkeit, frei über digitale Technologien zu interagieren. 2 Jede Person hat Anspruch auf einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Internet. 3 Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren und über sie zu verfügen, insbesondere zum Zwecke der Identifizierung und des Zugangs zu Dienstleistungen.	A-219.55 – UDCVR ² Der offene und diskriminierungsfreie Zugang zum Internet ist gewährleistet. Antrag der Kommission: Ablehnen A-219.56 – PDCVr ^{4 (neu)} Jede Person hat das Recht auf digitale Gleichberechtigung, insbesondere durch Zugang zu ungeziehlte Inhalten. Antrag der Kommission: Ablehnen A-219.57 – PDCVr ^{5 (neu)} Die Freiheit, im Internet zu navigieren, ist gewährleistet. Die Aufmerksamkeitsgewinnung muss in einem spezifischen Gesetz festgelegt werden. ^{6 (neu)} Auf die Gewinne aus der Aufmerksamkeitsgewinnung kann eine Sonderabgabe erhoben werden. Antrag der Kommission: Ablehnen A-219.58 – Burri Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 220 Recht auf öffentliche Dienstleistungen Jede Person hat das Recht auf angemessene Vorkehrungen, um den Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zu ermöglichen.	

Art. 221 Kunst, Wissenschaft und Teilhabe an Kultur

- ¹ Die Freiheit der Kunst und des künstlerischen Schaffens ist gewährleistet.
- ² Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.
- ³ Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Abänderungsanträge

A-221.59 - SVPO

³ Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-221.60 - CVPO / UDCVR

Streichen (ganzer Artikel)

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 222 Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit

- ¹ Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, an Versammlungen oder Demonstrationen teilzunehmen oder Versammlungen oder Demonstrationen fernzubleiben.
- ³ Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligungspflicht Bewilligung—unterstellt werden.

A-222.61 - CVPO

² Streichen

Zurückgezogen

Art. 223 Eigentumsgarantie

- ¹ Das Eigentum ist gewährleistet.
- ² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 224 Wirtschaftsfreiheit

- ¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Ait. 224 Wildschaftsheilleit

Art. 225 Koalitionsfreiheit

- ¹ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.
- ² Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.
- ³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.
- ⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

A-225.62 – CVPO

- ¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Arbeitskonflikte werden grundsätzlich durch Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen beigelegt.

3 ...

4 ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-225.63 - PS-GC

⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik <u>und die Aussperrung</u> verbieten.

Artikel der Kommission	Abänderungsanträge
	A-225a.64 – PS-GC
	Art. 225a (neu) Mindestlohn
	Jede Person, die eine entlöhnte Tätigkeit ausübt, hat das Recht auf einen Mindestlohn, der ihr menschenwürdige Lebensbedingungen garantiert. Sofern in einer Branche kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, wird dieser Mindestlohn auf kantonaler Ebene bestimmt. Die Wirtschaftszweige und die in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Löhne werden dafür berücksichtigt. <i>Antrag der Kommission:</i> Ablehnen
Art. 226 Politische Rechte	
¹ Die politischen Rechte sind gewährleistet.	
² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.	
Art. 227 Verfahrensgarantien	
Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte sind gewährleistet, insbesondere:	
 a) der Anspruch jeder Person auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist; b) der Anspruch auf rechtliches Gehör; 	
 c) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege; d) der Anspruch jeder Person auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde bei Rechtsstreitigkeiten, unter Vorbehalt der gesetzlich 	
vorgesehenen Ausnahmefälle; e) der Anspruch jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteilsches Gericht.	
Art. 228 Übernahme Empfang des übergeordneten Rechts	A-228.65 – PS-GC ^{2 (neu)} Im Übrigen sind die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz
Zusätzlich zu den vorgängig erwähnten Grundrechten gewährleistet der Kanton folgende Grundrechte:	verbindlichen Völkerrecht verankerten Grundrechte gewährleistet. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
a) die Niederlassungsfreiheit;	
b) die Meinungs- und Informationsfreiheit;	
c) die Vereinigungsfreiheit;	
d) die Medienfreiheit;e) das Petitionsrecht.	
Art. 229 Verwirklichung der Grundrechte	A-229.66 – SVPO / UDCVR
¹ Die Grundrechte müssen in der gesamten	¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
Rechtsordnung respektiert, geschützt und verwirklicht werden, einschliesslich in der	² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und
digitalen Umwelt.	verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. ³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen,
² Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt,	auch unter Privaten wirksam werden.
ist verpflichtet, die Grundrechte zu respektieren zu schützen und zu	[Art. 35 BV]

respektieren, zu schützen und

zwischen einzelnen Personen.

 3 Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen

verwirklichen.

Art. 230 Einschränkungen von Grundrechten

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Abänderungsanträge

A-230.67 - Perruchoud

1 ... Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst ausdrücklich in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein. ...

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-230.68 - G. Schmid

- ¹ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.
- ²-Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- ³-Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig und durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

Zurückgezogen

Vereinsleben und Freiwilligenarbeit

Art. 231 Vereine und Freiwilligenarbeit

- ¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle und die Bedeutung des Vereinslebens und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft.
- ² Sie können Vereine für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.
- ³ Sie respektieren die Vereinsautonomie.
- ⁴ Sie können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren.
- ⁵ Sie fördern die Freiwilligenarbeit.

A-231.69 – AC

Art. 231 Vereine <u>Organisationen der Zivilgesellschaft</u> und Freiwilligenarbeit

- ¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle des Vereinslebens <u>der Organisationen der Zivilgesellschaft</u> und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft.
- ² Sie können Vereine <u>Organisationen der Zivilgesellschaft</u> für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.
- ³ Sie respektieren die Vereinsautonomie <u>Autonomie der Organisationen der Zivilgesellschaft</u>.

4 ...

5

Antrag der Kommission: Annehmen

A-231.70 - VERTS

⁵ Sie fördern unterstützen die Freiwilligenarbeit.

Zurückgezogen

C-231 [neue Fassung der Kommission 2]

⁵ betrifft nur den französischen Text (Ils encouragent favorisent le bénévolat.)

<u> A-231.71 – SVPO</u>

Streichen (ganzer Artikel)

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 232 Politische Parteien und Vereine

Die politischen Parteien und Vereine tragen zur Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei. Sie werden vom Staat zu Angelegenheiten konsultiert, die sie betreffen.

A-232.72 - ZUK-VS

... Sie werden vom Staat <u>von Kanton und Gemeinden</u> zu Angelegenheiten konsultiert, die sie betreffen.

Antrag der Kommission: Annehmen

A-232.73 - SVPO

Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 233 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens

Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet.

A-233.74 - Perruchoud

... ist gewährleistet. <u>Das Gesetz sieht eine angemessene Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der politischen Parteien vor.</u>

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsanträge</u>
	A-233.75 – G. Schmid
	Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens, insbesondere der politischen Parteien und Vereine ist gewährleistet.
	Zurückgezogen
	Minderheit M-233 (Ramsauer, Reynard, Rochel, Vionnet):
	^{2 (neu)} Die politischen Parteien sind verpflichtet, ihre Jahresbudgets und – rechnungen und die Kampagnenbudgets und –rechnungen offenzulegen, sowie die Identität der Personen, die sich massgeblich an ihrer Finanzierung beteiligt haben.
	^{3 (neu)} Die gewählten Mitglieder der kantonalen Behörden veröffentlichen zu Beginn des Kalenderjahres die Einnahmen, die sie aus ihrem Mandat sowie aus den mit ihrem Mandat verbundenen Tätigkeiten beziehen.
	^{4 (neu)} Das Gesetz regelt die Einzelheiten.
	<u>A-233.76 – SVPO</u>
	Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen